



## Botschaft

Dienstag, 30. September 2025

Botschaft-Nummer: 32

### **Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet Ihnen der Stadtrat eine Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement; SRS 731.1.1).

Bei der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 zur Volksinitiative «2 m<sup>2</sup> Solarfläche pro Einwohner» wurde dem Volk vom Stadt- und Gemeinderat ein Gegenvorschlag unterbreitet, welcher die Schaffung eines Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz vorsah. Das Volk entschied sich für Letzteres – den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds).

Das Reglement über den Energiefonds ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Mit Unterstützung des Fonds konnten viele Projekte der Stadt und Massnahmen von Dritten realisiert werden.

Zwischenzeitlich haben neue Gesetze sowie technologische Fortschritte die Nachfrage nach Förderbeiträgen verändert. Zudem ist auch eine Nachjustierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses (Kosten der Förderung pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>) notwendig, um die maximale Wirkung der eingesetzten Fördergelder zu erzielen. Eine Überarbeitung des Reglements und die gleichzeitige Anpassung an die heutigen Bedürfnisse sind aus Sicht des Stadtrates angebracht. Damit die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) sowie die energiepolitischen Ziele der Stadt Frauenfeld und des geltenden Richtplans Energie vom 26. September 2013 (u. a. Netto-Null bis 2050) erreicht werden können, sollen mit der Überarbeitung des Reglements neue Anreize und Fördermöglichkeiten geschaffen werden.

Das Ziel ist es, das Energiefondsreglement so auszugestalten, dass flexibel auf technologische Fortschritte, veränderte Nachfrage oder Anpassungen am Förderprogramm des Kantons Thur-

gau reagiert werden kann. Ebenso soll die Stadt weiterhin die Möglichkeit haben, eigene Massnahmen fördern zu können. Gemäss Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO; SRS 131.1.0) ist der Gemeinderat zuständig, eine Revision des Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu erlassen (Art. 32 GO).

## **Ausgangslage**

### ***Politische Grundlagen***

#### *Energie- und Klimapolitische Ziele der Stadt Frauenfeld*

Im Rahmen der «Energienstadt-Gold»-Zertifizierung hat der Stadtrat mit dem Beschluss vom 24. Mai 2022 die folgenden vier energiepolitischen Ziele verabschiedet:

1. Primärenergieverbrauch pro Person bis 2050: 2'000 Watt Dauerleistung
2. Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet bis 2050: Netto-Null
3. Erneuerbare Stromproduktion auf Stadtgebiet bis 2030: 37.2 GWh/a
4. Eigene Bauten und Anlagen bis 2040: Null Treibhausgasemissionen und 100 Prozent erneuerbare Energien

#### *Gasnetzstrategie*

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 6. September 2022 wurde festgelegt, dass es für die Gas-Wärmekundinnen und -kunden ab 2040 keine garantierte Gasversorgung mehr geben wird. Das Reglement über den Betrieb, die Ausrichtung sowie die Finanzierung und die Tarife der Gasversorgung (Gasreglement; SRS 950.0.3) wurde 2024 vom Gemeinderat entsprechend revidiert. Die Stadt Frauenfeld respektive Thurplus streben eine Umverlagerung auf erneuerbare Fernwärme an.

### ***Der aktuelle Energiefonds im Detail***

#### *Zweck und Fondsverwendung*

Der Energiefonds ist zweckgebunden für den Bau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen, die Verbesserung der Energieeffizienz sowie für Informations- und Aufklärungskampagnen zu verwenden.

Ein Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds ist für die Erstellung von Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen auf stadteigenen Gebäuden, die energetische Optimierung der stadteigenen Liegenschaften sowie den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Nutzung anderer erneuerbarer Energien (Abwasserwärmenutzung, Wärmepumpen, Wasser- und Biogaskraftwerke, Schnitzel- und Pelletheizungen, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen etc.) zu verwenden.

Der andere Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds ist für Projekte Dritter (natürliche und juristische Personen auf Stadtgebiet Frauenfeld) zur Förderung von Gebäuhüllensanierungen, thermischen Sonnenkollektor-Anlagen und Solarstromanlagen zu verwenden.

### *Fondseinlagen (Äufnung)*

In den Energiefonds werden jährlich 1 Million Franken einbezahlt. Die Äufnung erfolgt zu 50 Prozent durch Steuergelder und zu 50 Prozent über den Stromtarif (Abgabe an das Gemeinwesen). Es stehen pro Jahr 500'000 Franken für Projekte Dritter und 500'000 Franken für städtische Projekte (z. B. Absorptionswärmespeicher Tierkörpersammelstelle) zur Verfügung. Der Fondsbestand betrug per Ende 2024 für Beiträge an Dritte 1'252'197 Franken und für städtische Gebäude 3'635'618 Franken<sup>1</sup>.

Aufgrund dessen, dass Förderzusagen mindestens 2 Jahre gültig sind, ergeben sich per Ende 2024 offene Verpflichtungen im Umfang von 545'346 Franken<sup>2</sup>.

### *Kompetenzen*

Das Energiefondsreglement wird durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen. Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Energiefonds unterliegt den ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

Für Beiträge an Dritte ist der Stadtrat berechtigt, die Entscheidungskompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der Förderprogramme Energie der Stadt Frauenfeld und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.

Beiträge zu stadteigenen Projekten werden vom Präsidium der Fachkommission Energiefonds beim Stadtrat beantragt. Die Fachkommission kann im Bedarfsfall Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

### *Beiträge an Dritte*

Einzelne kantonale Förderbereiche werden ergänzend mit 30 Prozent des kantonalen Beitrags aus dem städtischen Energiefonds unterstützt. Das Amt für Energie des Kantons Thurgau verwaltet den Energiefonds für die Stadt. Fördergesuche erfolgen über das Energieförderportal des Kantons.

Die Voraussetzung für städtische Beiträge ist die Förderzusicherung sowie Auszahlungsbestätigung durch den Kanton.

Förderbereiche:

Der gesamte Förderbeitrag, der sich aus dem Beitrag der Stadt (Energiefonds) und dem Beitrag des Kantons zusammensetzt, beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Nachfolgende Massnahmen erhalten einen zusätzlichen Beitrag aus dem städtischen Energiefonds:

- Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), Zusatzbeitrag 30 Prozent des Kantonsbeitrages
- Gebäudemodernisierung nach Minergie, Zusatzbeitrag 30 Prozent des Kantonsbeitrages

---

<sup>1</sup> Die Entwicklung des Fondsbestandes ist in der Beilage «Auswertung des bestehenden Energiefonds», Tabelle 1 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Übersicht zu den offenen Verpflichtungen ist in der Beilage «Auswertung des bestehenden Energiefonds», Tabelle 2 aufgeführt.

**Dienstleistungskosten:**

Die komplette Abwicklung der Gesuche erfolgt durch den Kanton Thurgau. Die Kosten werden der Stadt vom Kanton in Rechnung gestellt. Aktuell betragen die Bearbeitungskosten 100 Franken pro Gesuch. Diese Kosten werden ebenfalls durch den Energiefonds übernommen.

**Einschränkungen:**

Das Amt für Energie kann für den städtischen Energiefonds nur Förderbereiche prüfen und bewilligen, welche sich am kantonalen Förderprogramm anlehnen. Dies bedeutet, dass sich Änderungen am Förderprogramm des Kantons direkt auf den städtischen Energiefonds auswirken und die Förderbereiche angepasst werden müssen.

**Beiträge für städtische Projekte:**

Fördergelder für städtische Projekte und Gebäude werden zuhanden der Fachkommission Energiefonds beantragt. Die Fachkommission empfiehlt nach Prüfung der Gesuche, ob und in welcher Höhe Förderbeiträge gewährt werden sollen und verfasst eine Empfehlung an den Stadtrat. Mittels Stadtratsbeschluss oder Botschaft wird das Projekt mit der entsprechenden Ausgabe aus dem Energiefonds freigegeben.

**Förderbereiche:**

Gefördert wird die Erstellung von Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen auf stadteigenen Gebäuden, die energetische Optimierung der stadteigenen Liegenschaften sowie der Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Nutzung anderer erneuerbarer Energien (Abwasserwärmenutzung, Wärmepumpen, Wasser- und Biogaskraftwerke, Schnitzel- und Pellettheizungen, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen etc.).

**Fachkommission Energiefonds:**

Die Fachkommission Energiefonds besteht aus dem Präsidium (Departementsvorstand Thurplus, Freizeit und Sport) sowie sechs Personen aus Wirtschaft, Bildung oder Politik. Das Sekretariat der Fachkommission wird durch Thurplus gestellt. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin von Thurplus nimmt beisitzend und mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

***Leistung des Energiefonds 2020–2024***

In den letzten 5 Jahren wurden rund 500 Fördergesuche bewilligt und Förderbeiträge im Umfang von 2 Millionen Franken ausbezahlt. Der Energiefonds leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in Frauenfeld. Der grösste Anteil der Förderbeiträge wurde für die Sanierung von Gebäudehüllen und Sanierungen nach den Energieeffizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verwendet<sup>3</sup>. Jedoch ist in den letzten Jahren die Anzahl der Gesuche für Sanierungen nach GEAK-Energieeffizienzklassen nahezu gegen null gesunken. Dies betrifft auch die Anzahl bewilligter Fördergesuche für thermische Solaranlagen und Gesamtanierungen nach Minergie. Die Nachfrage nach diesen Fördermassnahmen hat sehr stark abgenommen, wobei seit 2025 nur noch Gebäudehüllensanierungen und Sanierungen nach Minergie durch den Kanton gefördert werden.

---

<sup>3</sup> Details siehe Beilage «Auswertung des bestehenden Energiefonds», Tabellen 3 und 4

Das Amt für Energie berechnet in der Statistik des Förderprogramms jeweils die Wirkung der Massnahmen. In nachfolgender Tabelle ist die Wirkung des Förderprogramms des Kantons von 2022 bis 2024 dargestellt (über alle Massnahmen hinweg). Die bisher zusätzlich durch den Energiefonds der Stadt geförderten Massnahmen sind mit der Fussnote «4» gekennzeichnet.

Förderbereiche	CO <sub>2</sub> -Wirkung (Tonne/Jahr)			Förderkosten pro Tonne reduziertem CO <sub>2</sub> -Ausstoss (in CHF)		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
<b>Gebäudehüllen-Sanierungen<sup>4</sup></b>	140	74	84	11'644	5'953	5'931
<b>Modernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen<sup>4</sup></b>	99	23	0	4'439	4'404	-
<b>Neubauten nach Minergie/GEAK<sup>4</sup></b>	49	0	0	13'313	-	-
<b>Holzfeuerungen</b>	14	104	95	1'214	729	187
<b>Wärmepumpenanlagen</b>	950	504	136	1'325	1'263	1'958
<b>Anschlüsse an Wärmenetze</b>	79	43	203	699	1'191	1'057
<b>Wärmenetzprojekte</b>	57	151	0	2'670	948	-
<b>Thermische Solaranlagen</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Solarstromanlagen</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Batteriespeicher</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Energieeffizienz in Unternehmen</b>	-	-	11'100 <sup>5</sup>	-	-	46
<b>Komfortlüftungsanlagen</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Elektrofahrzeuge</b>	37	-	-	649	-	-

<sup>4</sup> bisher zusätzlich durch den Energiefonds geförderte Massnahmen während des Betrachtungszeitraums 2022–2024

<sup>5</sup> Diese sehr hohe CO<sub>2</sub>-Wirkung pro Jahr wurde durch mehrere Massnahmen bei einem grossen Industriekunden in Frauenfeld erzielt.

<b>Erschliessung Ladeinfrastruktur</b>	-	-	-	-	-	-
<b>GEAK mit Beratungsbericht</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Energieanalysen in Unternehmen</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	1'425	899	11'617	-	-	-

Tabelle 1: Wirkung des Förderprogramms des Kantons Thurgau über alle geförderten Massnahmen von 2022–2024

Zum Vergleich: Eine Flugreise von Zürich via Singapur nach Sydney und zurück für 2 Personen in der Economy Class emittiert etwa einen CO<sub>2</sub>-Ausstoss von 10 Tonnen<sup>6</sup>. Die gemäss Tabelle 1 im Jahr 2024 eingesparten 11'617 Tonnen CO<sub>2</sub> entsprechen somit etwa 116 Flugreisen von Zürich nach Sydney und zurück für 2 Personen.

Werden die Förderkosten pro reduzierter Tonne CO<sub>2</sub> in Tabelle 1 betrachtet, dann sind über alle geförderten Massnahmen die bisherigen Förderbereiche des Energiefonds diejenigen mit den höchsten Förderkosten aller geförderten Massnahmen in Frauenfeld. Der Bereich «Ersatz Wärmeerzeugung» hat von allen Förderbereichen des Förderprogramms des Kantons Thurgau, ausgenommen der Energieeffizienz in Unternehmen, die höchste CO<sub>2</sub>-Wirkung pro Jahr sowie die tiefsten Förderkosten pro Tonne reduziertem CO<sub>2</sub>-Ausstoss. Dabei ist jedoch zu beachten, dass beispielsweise bei einem Heizungersatz in einem älteren Gebäude eine Gebäudehüllen-Sanierung wesentlich zu einem nachhaltigen und effizienten Betrieb der neuen Heizung beiträgt.

### **Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz**

Ein besonderer Vorteil des revidierten Reglements liegt in der strukturellen Trennung von Grundsatzregelungen und operativen Förderdetails: Während das Reglement die übergeordneten Ziele und Zuständigkeiten festlegt, werden die konkreten Förderbereiche und Beitragshöhen in einer separaten Verordnung geregelt. Dadurch bleibt der Energiefonds anpassungsfähig und kann rasch auf technologische Entwicklungen, neue bundesrechtliche oder kantonale Vorgaben sowie veränderte Bedürfnisse reagieren – ohne dass das Reglement selbst geändert werden muss.

### **Weiterführung der bisherigen Praxis mit wenigen Ergänzungen**

#### *Förderbeiträge für städtische Liegenschaften und Projekte Dritter*

Die Stadt verwendet weiterhin Förderbeiträge für städtische Liegenschaften/Projekte und Beiträge für Dritte (natürliche und juristische Personen). Diese Systematik hat sich bewährt, insbesondere berücksichtigt sie die Anspruchsgruppen gleichermassen.

<sup>6</sup> Gemäss [Berechnung](#) von myclimate: Zürich via Singapur nach Sydney mit einer Boeing 777

### *Verwaltung des Energiefonds*

Aktuell verwaltet das Amt für Energie treuhänderisch den Energiefonds für Projekte Dritter. Diese Praxis hat sich bewährt. Das Amt für Energie hat dafür die notwendige Erfahrung, ein etabliertes Energieförderportal, und die Kosten sind mit etwa 2 Prozent der ausbezahlten Förderbeiträge sehr tief.

Wie bisher kann das Amt für Energie für den städtischen Energiefonds nur Förderbereiche prüfen und bewilligen, welche sich am kantonalen Förderprogramm anlehnen. Dies bedeutet, dass Änderungen am Förderprogramm des Kantons einen direkten Einfluss auf den städtischen Energiefonds haben und gegebenenfalls die Förderbereiche angepasst werden müssen. Aufgrund dessen, dass der Energiefonds weiterhin durch das Amt für Energie verwaltet werden soll, ist diese Einschränkung zu akzeptieren.

### *Äufnung des Energiefonds*

Wie bisher sollen in den Energiefonds jährlich 1 Million Franken einbezahlt werden. Die Äufnung erfolgt zu 50 Prozent durch Steuergelder und zu 50 Prozent über den Strombezug (Abgabe an das Gemeinwesen). Der bisherige Zuschlag von 0.33 Rp./kWh auf die Netznutzungskosten zugunsten des Gemeinwesens wird beibehalten. Für eine 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und einem Stromverbrauch von 2'500 kWh/Jahr bedeutet dies Zusatzkosten von jährlich 8.25 Franken. Wie bisher stehen damit pro Jahr 500'000 Franken für Projekte Dritter und 500'000 Franken für städtische Liegenschaften zur Verfügung.

Vergleiche mit anderen Städten:

In der Schweiz gibt es viele Städte und Gemeinden mit einem ergänzenden Förderprogramm zur kantonalen oder bundesweiten Förderung. Beispielsweise fördert die Stadt Zürich seit 1989 die rationelle Verwendung von Elektrizität und den Einsatz von erneuerbaren Energien. Die 2'000-Watt-Beiträge in der Stadt Zürich sind in den gemeinwirtschaftlichen Leistungen enthalten, werden also mit den Netzgebühren finanziert.

Ein Vergleich weiterer Städte in den umliegenden Kantonen ergibt ein ähnliches Bild:

<b>Stadt</b>	<b>Art der Äufnung</b>
<b>Wil</b>	Zuschlag auf Netzgebühren (Strom) Zusätzlich bei Bedarf Einlage zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil
<b>Gossau SG</b>	Zuschlag auf Netzgebühren (Strom)
<b>Buchs SG</b>	Zuschlag auf Netzgebühren (Strom)
<b>Winterthur</b>	Zuschlag auf Netzgebühren (Strom)

*Tabelle 2: Übersicht weiterer Städte, welche Förderprogramme u. a. über die Netzgebühren äufnen*

Zusätzliche Äufnung für Projekte Dritter durch Globalbeiträge des Bundes:

Der Stadtrat kann bei Bedarf den Betrag von 500'000 Franken für Projekte Dritter dem Kanton übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden, sodass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen.

#### *Rechtliche Zulässigkeit der Äufnung über die Energieverrechnung*

Die Zulässigkeit ist in der Weisung Nr. 7/2025 der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom): «Grundversorgung: StromVG-konformer Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds»<sup>7</sup> formuliert.

#### *Berichterstattung*

Der Stadtrat informiert den Gemeinderat jährlich über die Leistung sowie die Wirkung des städtischen Energiefonds.

#### *Vernehmlassungsverfahren*

Der Stadtrat hatte vom 3. Februar 2025 bis 31. März 2025 eine öffentliche Mitwirkung zum Entwurf des Reglements durchgeführt. Total sind 88 Stellungnahmen von 7 politischen Parteien eingegangen. Von Unternehmen oder Privatpersonen gab es keine Stellungnahmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, beurteilt und am 17. Juni 2025 mit Beschluss des Stadtrates zur weiteren Bearbeitung durch Thurplus verabschiedet.

Es wurden Vorschläge für die Aufnahme konkreter Massnahmen ins Reglement eingebracht. Entgegen diesen Anträgen werden im Reglement keine konkreten Massnahmen aufgeführt, wie z. B. die Erhöhung von Stromrücklieferatarifen. Konkrete Massnahmen und deren finanzielle Förderung werden in der Verordnung geregelt. Nur so kann auf neue technische Anforderungen oder geänderte Fördergrundsätze zeitnah durch eine Anpassung der Verordnung reagiert werden. Im anderen Fall müsste jedes Mal das Reglement angepasst werden.

Die Förderung nachhaltiger Mobilität wird im Reglement belassen, auch wenn im Vernehmlassungsverfahren sowohl Anträge auf Streichung wie auch auf Verschärfung in Richtung Reduktion der Mobilität gestellt wurden. Auch ist es nicht möglich, mit Zuschlägen auf den Gaspreis den Energiefonds zu äufnen, da dies geltendem Bundesrecht widersprechen würde. Der Bund hat gem. Art. 131 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die alleinige Kompetenz, besondere Verbrauchssteuern auf Erdgas und verwandte Produkte zu erheben. Kantone und Gemeinden dürfen keine gleichartigen Steuern erheben, wenn der Bund seine Zuständigkeit wahrgenommen hat (Art. 134 BV). Da der Bund mit dem Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61) bereits eine Steuer auf Erdgas erhebt, sind zusätzliche kommunale Abgaben auf Erdgas unzulässig.

Die Vorschläge der Grünen, die Gewinne von Thurplus auch in den Energiefonds fliessen zu lassen, unterstützt der Stadtrat nicht. Die Gewinne von Thurplus werden zur Finanzierung für

---

<sup>7</sup> [Weisung 7/2025 der ElCom](#)

Projekte zur Energiewende benötigt. Ebenso soll der fixe Betrag von 500'000 Franken als gebundene Einlage aus Steuergeldern beibehalten und nicht jährlich beschlossen werden, wie die Partei «Die Mitte» vorschlägt.

Eine ausschliessliche Beschränkung der Verwendung der Fondsmittel auf das Gebiet der Stadt Frauenfeld, wie von der SVP eingebracht, unterstützt der Stadtrat nicht. Dies würde die Beteiligung an Produktions- oder Speicheranlagen ausserhalb des Stadtgebietes verhindern. Der Stadtrat möchte diese Optionen nicht per se ausschliessen, u. a. auch im Sinne regionaler Solidarität.

Es wurde im Vernehmlassungsverfahren von der FDP der Antrag eingebracht, Subventionen seien maximal im Sinne einer Anschubfinanzierung vertretbar; das Reglement solle nach 5 Jahren ausser Kraft treten. Diesem Aspekt trägt der Stadtrat damit Rechnung, dass die konkreten Massnahmen in der Verordnung definiert werden und damit selbsttragende oder wenig bewährte Massnahmen rasch aus den Fördertatbeständen entfernt werden können. Im Gegenzug können aber auch neue Fördertatbestände aufgenommen werden, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht selbst tragen.

Es wurden auch redaktionelle und formelle Anpassungsvorschläge eingebracht. Diese werden nicht gesondert kommentiert.

### ***Erläuterungen zum revidierten Reglement***

Das revidierte Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz schafft eine moderne und zukunftsorientierte Grundlage für die Förderung von Klimaschutzmassnahmen in Frauenfeld. Es definiert die zentralen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Förderprinzipien und bildet damit das Fundament für eine wirkungsvolle und zielgerichtete Energiepolitik auf kommunaler Ebene.

Das revidierte Reglement ermöglicht sowohl die Förderung bewährter Technologien wie Wärmepumpen, Fernwärme, Photovoltaikanlagen oder Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität als auch die gezielte Unterstützung innovativer Lösungen mit Zukunftspotenzial. Es schafft damit die Grundlage für eine nachhaltige, effiziente und sozial breit abgestützte Energiewende in Frauenfeld. Mit der Aufteilung der Regelungen zwischen dem eigentlichen Reglement und einer Verordnung kann der Stadtrat rasch auf neue oder geänderte Fördertatbestände reagieren, ohne dass eine Reglementsrevision nötig wird.

#### *1. Allgemeine Bestimmungen*

##### **Art. 1 Zweck**

Der Zweckartikel umschreibt die Zielsetzungen des Energiefonds zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz, nachhaltiger Mobilität sowie Informationskampagnen. Er fordert den Stadtrat zu einer aktiven Energiepolitik auf, damit die Ziele des Energiefonds und des jeweils geltenden Energierichtplanes auch umgesetzt werden.

In Absatz 3 ist die Verwendung der Fondsmittel umschrieben, ohne konkrete Massnahmen zu definieren. Damit wird eine Technologieoffenheit erreicht, um neue, heute nicht bekannte Projekte künftig fördern zu können oder auch aktuell förderungswürdige Vorhaben in Zukunft aus dem Katalog der unterstützten Vorhaben zu streichen. Dieser Artikel ist bereits im

aktuellen Reglement vorhanden, wurde aber redaktionell überarbeitet und ergänzt. Als allgemeine Zweckbestimmung ist er unverändert zu belassen und nicht mit Art. 5 zusammenzuführen, weil dort die Art der Massnahmen definiert wird.

### **Art. 2 Förderbereiche**

Dieser Artikel, der aus Art. 2 des geltenden Reglements übernommen wurde, regelt die Aufteilung der Fondsmittel je zu je 50 Prozent für städtische Liegenschaften und für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien sowie für Projekte Dritter. Dies entspricht der heutigen Aufteilung, an der aus Sicht des Stadtrates nichts geändert werden soll. In lit. b wurde die Förderung der Speicherung von Energie gemäss Anträgen aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgenommen. Die in der Klammer erwähnten Förderbeispiele sind nicht abschliessend und stellen eine beispielhafte Aufzählung dar, insbesondere auch wegen der in Art. 1 formulierten Technologieoffenheit.

Im Absatz 2 wird klargestellt, dass Dritte natürliche und juristische Personen, in erster Linie des Privatrechts, sind, denen 50 Prozent der Fördermittel zugutekommen sollen. Das kann die Eigentümerschaft eines Einfamilienhauses sein, die ihr Haus förderungswürdig erstellt oder ein Unternehmen, das seine Abwärme verstärkt nutzt.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Grundsätzlich ist der Stadtrat für die Verwendung der Mittel aus dem Energiefonds zuständig, wobei die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten, siehe auch Art. 10. Bei der Förderung von Projekten Dritter erhält der Stadtrat die Kompetenz, die Abwicklung dieser Fördervorhaben an den Kanton zu delegieren, wie das schon bisher der Fall war. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt, da auf das Förderportal des Kantons zurückgegriffen werden kann. In Abs. 3 wird die Rolle der Fachkommission Energiefonds definiert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 3.

### **Art. 4 Finanzierung**

Dieser Artikel regelt die jährliche Einlage in den Fonds und deren Herkunft sowie die buchhalterische Führung als Spezialfinanzierung. Es wird der Status quo weitergeführt. Dies war bisher ebenfalls in Art. 4 geregelt.

## *II. Voraussetzungen der Förderung*

### **Art. 5 Geförderte Massnahmen**

Jeder Förderfranken soll zu einer möglichst grossen Energieeinsparung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien führen. Die Grundsätze und Bedingungen werden deshalb laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

In den Förderbereichen unter lit. a, b und c werden die bereits im heutigen Energiefondsreglement definierten Fördertatbestände weitergeführt und ergänzt. Die Massnahmen gemäss Vernehmlassungsvorlagen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Förderung eines bewussteren Verhaltens der Bevölkerung in Bezug auf Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel wurden gestrichen. Die Förderung von dezentralen Energiespeichern ist in dieser Formulierung enthalten.

Massnahmen, die einem kommunalen oder übergeordneten Energiekonzept bzw. dem Energierichtplan der Stadt widersprechen, werden nicht gefördert. In Abs. 3 wird weiter festgehalten, dass die Stadt mit der Förderung von Massnahmen keine Haftung für deren Umsetzung übernimmt. Diese verbleibt allein bei den Gesuchstellenden und den von diesen beauftragten Unternehmen.

#### **Art. 6 Sachliche Voraussetzungen**

Die revidierten Art. 6 und 7 nehmen die Regelungen aus den heute geltenden Art. 6 und 7 auf, ergänzen und präzisieren sie aber, auch aufgrund der Erfahrungen im Vollzug des aktuellen Reglements. Primär werden Massnahmen auf Stadtgebiet gefördert. Neu sollen aber auch Vorhaben vom Energiefonds profitieren können, die aus technischen oder anderen Gründen nicht auf Stadtgebiet realisiert werden können, denen jedoch für die Umsetzung des jeweils gültigen Energierichtplanes eine besondere Bedeutung zukommt oder Beteiligungen nach Art. 2 Abs. 1 lit. b. Über diese Förderungen entscheidet der Stadtrat.

Die technologische Entwicklung ist zu berücksichtigen. Massnahmen, die den Regeln der Technik und dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht mehr genügen, dürfen nicht mehr gefördert werden.

Mit der Umsetzung von Massnahmen soll prinzipiell erst dann begonnen werden dürfen, wenn über das Fördergesuch mit erstinstanzlicher Beitragsverfügung entschieden worden ist. Massgebend ist aus Gründen der Planungssicherheit der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

#### **Art. 7 Gemeinsame Förderung mit dem Kanton**

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, die Förderlogik und die Möglichkeit zur Mittelübertragung zur Auslösung von Bundesbeiträgen. Das ist die heute bestehende Praxis, die weitergeführt werden soll. Der Stadtrat schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung ab. Wenn die Zusammenarbeit mit dem Kanton nicht mehr erfolgen soll, kann die Leistungsvereinbarung aufgehoben werden. Mit der Regelung in Abs. 3 kann der Stadtrat bei idealen Konditionen dem Kanton die Fördersumme für Dritte übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden (sodass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen).

#### **Art. 8 Eigene Fördermassnahmen der Stadt**

Der Artikel definiert die Möglichkeit des Stadtrates, zusätzliche Fördermassnahmen von besonderem öffentlichem Interesse vorzusehen. Diese würden im konkreten Fall auch in die Verordnung aufgenommen, wo die detaillierten Voraussetzungen wie auch die dafür vorgesehenen Mittel definiert werden.

### *III. Ausrichtung der Förderbeiträge*

#### **Art. 9 Grundsätze**

Anträge für Förderbeiträge werden nur bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Welche Unterlagen zu welchen Fördertatbeständen eingereicht werden müssen, ist in der Verordnung spezifiziert.

Wie schon im aktuellen Reglement besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen (insbesondere für Projekte Dritter im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Reglements). Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt gemäss Reihenfolge der eingegangenen vollständigen Gesuche.

Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Energiefonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Verfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden in den Folgejahren in erster Priorität ausbezahlt.

Die Regelung aus Abs. 4 mit den «Sofortmassnahmen zur Regulierung des Energiefonds» beschreibt die Möglichkeit des Stadtrates, im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen zusätzliche Mittel für den Fonds beim Gemeinderat zu beantragen.

#### **Art. 10 Zusicherung von Förderbeiträgen**

Der Artikel definiert die Form der Zusicherung von Beiträgen für Dritte mittels einer Verfügung und für städtische Liegenschaften durch einen Beschluss des Stadtrates unter Vorbehalt der Mittelfreigabe entsprechend der städtischen Finanzkompetenzen.

#### **Art. 11 Beitragshöhe**

Eine grundlegende Rahmenbedingung für die Festlegung der Fördertatbestände sind selbstverständlich die verfügbaren Finanzmittel, die letztlich bestimmen, was in welcher Höhe und wie lange gefördert werden kann.

Der gesamte Förderbeitrag (Beitrag Stadt und Beitrag Kanton kumuliert) beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen bei gemeinsam mit dem Kanton geförderten Massnahmen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgelegte Ausnahme zu Beratungsdienstleistungen musste nach abschliessender Prüfung mit dem Amt für Energie gestrichen werden. Dies war bisher in Art. 8 geregelt und wird wie bei anderen Bestimmungen präzisiert.

#### **Art. 12 Beiträge an Dritte**

Die Gesuchstellenden sind gemäss dieser Bestimmung zur Offenlegung weiterer Förderquellen verpflichtet. Die Kürzung städtischer Beiträge bei Mehrfachförderung ist gemäss dieser Bestimmung möglich, weil die Summe aller Förderbeiträge die Gesamtkosten der Massnahme nicht übersteigen darf.

#### **Art. 13 Aufklärung und Information**

Dieser Artikel, der bereits als Art. 9 im aktuellen Reglement vorhanden ist, umschreibt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Förderung von energiebezogenen Aufklärungs- und Informationsmassnahmen. Durch die Förderung des Bewusstseins, dass Energiesparen nicht automatisch weniger Komfort bedeutet, kann bereits eine Verhaltensänderung angestossen werden, die sich langfristig auszahlt.

#### **Art. 14 Auszahlung von Beiträgen**

Dieser Abschnitt regelt die Auszahlung als einmalige Zahlung und die Möglichkeit von Aus-

nahmen, zum Beispiel bei einem Vorhaben, dessen Realisierung sich über eine längere Zeitdauer erstreckt. Der Stadtrat könnte so zum Beispiel anteilige Förderbeiträge nach Projektfortschritt bewilligen.

#### **Art. 15 Auskunft**

Dieser Artikel regelt die gegenseitige Auskunftspflicht städtischer Stellen über gewährte Förderbeiträge. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stadt Informationen über Förderbeiträge Dritter erhält und keine «Überförderung» entsteht, die allenfalls sogar höher als die gesamten Gestehungskosten sein könnte. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vorgaben zur Beitragshöhe gemäss Art. 11 eingehalten werden können.

#### **Art. 16 Auflagen und Bedingungen**

Die Bestimmung erlaubt dem Stadtrat eine zielgerichtete und verantwortungsvolle Mittelverwendung. So kann sichergestellt werden, dass Beiträge zweckgemäss eingesetzt werden.

#### **Art. 17 Rückerstattung von Beiträgen**

Dieser Artikel regelt die Rückzahlungspflicht bei unrechtmässiger Verwendung oder falschen Angaben sowie die Verzinsung. Diese Bestimmung ist bereits im aktuellen Reglement (Art. 10) vorhanden und wurde mit der Berechnung des Zinssatzes präzisiert. Dieser entspricht dem Verzugszins für Steuerforderungen. Der Steuersatz reagiert auf Veränderungen des allgemeinen Zinsumfeldes und wird vom Kanton regelmässig angepasst.

#### **Art. 18 Verjährung**

Diese Bestimmung ist neu und regelt die Fristen für die Verjährung von Förderansprüchen und Rückforderungen. Die fünfjährige Verjährungsfrist ist eine allgemein gebräuchliche Frist im Verwaltungsrecht. Gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau können in solchen Fällen die Verjährungsfristen des Steuerrechts herangezogen werden, wobei insbesondere die fünfjährige Veranlagungsverjährung<sup>8</sup> massgeblich ist.

#### **Art. 19 Berichterstattung**

Dieser Artikel definiert die jährliche Berichtspflicht des Stadtrates gegenüber dem Gemeinderat. Diese Bestimmung ist als Artikel 11 im aktuellen Reglement vorhanden und wurde unverändert übernommen.

### *IV. Übergangsbestimmungen*

#### **Art. 20 Überführung des Energiefonds**

Dieser Artikel regelt die Überführung des bestehenden Fonds in das revidierte Reglement, d. h. bei Inkrafttreten des revidierten Reglements unterliegen die im Fonds aktuell vorhandenen Mittel den angepassten Bestimmungen (exklusive den bereits zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Fördermitteln). Der Fonds wird somit nahtlos fortgeführt, und für die Geschstellenden ändert sich nichts.

#### **Art. 21 Bereits eingereichte Gesuche**

Dieser Artikel regelt die Behandlung von bereits eingereichten und damit hängigen Gesuchen

---

<sup>8</sup> [Entscheid TVR 2002 Nr. 18, Absatz d](#)

nach altem Recht bei Inkrafttreten des revidierten Reglements. Damit ist gewährleistet, dass die Gesuchstellenden keine Nachteile erleiden, wenn in der Verordnung zum revidierten Reglement die Fördertatbestände geändert oder gestrichen werden sollten.

#### *V. Schlussbestimmungen*

##### **Art. 22 Rechtsschutz**

Da die Beitragszusicherungen im Sinne des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes Verfügungen darstellen, sind sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Damit richtet sich das Verfahren nach dem erwähnten Gesetz.

##### **Art. 23 Ausführungsbestimmungen**

Dieser Artikel definiert die Kompetenz des Stadtrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Stadtrat wird eine Verordnung zum Reglement erlassen, in der die einzelnen Fördertatbestände und die Förderbeträge geregelt werden.

##### **Art. 24 Aufhebung von bisherigem Recht**

Dieser Artikel regelt die formelle Aufhebung des aktuellen Reglements, welches durch das revidierte Reglement vollumfänglich ersetzt wird.

##### **Art. 25 Inkrafttreten**

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Reglements, der vom Stadtrat bestimmt wird. Zum einen muss eine mögliche Referendumsfrist abgewartet werden und zum anderen ist mit dem Amt für Energie zu klären, zu welchem Zeitpunkt ein revidiertes Reglement angewendet werden kann. Die IT-Plattform, über welche die Gesuche beim Kanton abgewickelt werden, wird in der Regel jeweils zum Jahresanfang auf geänderte Förderbereiche angepasst.

#### ***Erläuterungen zur Verordnung (im Entwurf)***

Die Verordnung regelt, welche Förderbereiche aktiviert werden, welche Förderbeiträge gewährt werden, die allgemeinen Bestimmungen sowie die Verfahrensvorschriften. Die Kompetenz zur Anpassung der Verordnung liegt beim Stadtrat. Durch diese Kompetenzzuweisung hat der Stadtrat bei Bedarf die Flexibilität, um beispielsweise auf Anpassungen am Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau<sup>9</sup> zeitnah zu reagieren.

Bei den Förderbereichen, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt: Der gesamte Förderbeitrag (Beitrag Stadt und Beitrag Kanton kumuliert) beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens 500 Franken erreichen.

#### *I. Allgemeine Bestimmungen*

##### **Art. 1 Gegenstand**

Dieser Artikel regelt den Zweck der Verordnung: Er konkretisiert das Energiefondsreglement,

---

<sup>9</sup> [Förderprogramm Energie 2025](#)

insbesondere hinsichtlich der geförderten Massnahmen, Förderbedingungen und Beitragshöhen.

### **Art. 2 Zuständigkeiten**

Dieser Artikel definiert die verwaltungsbedingten Zuständigkeiten.

### **Art. 3 Fachkommission Energiefonds**

Dieser Artikel regelt die Rolle der Fachkommission Energiefonds sowie die Behandlung von Gesuchen für Beiträge an städtische Liegenschaften.

## *II. Verfahrensvorschriften*

### **Art. 4 Einreichung Gesuche Dritter**

Der Artikel definiert, wie Gesuche Dritter zu stellen sind.

### **Art. 5 Einreichung der Gesuche für städtische Liegenschaften und Projekte**

Dieser Artikel regelt, wie Gesuche für städtische Liegenschaften zu stellen sind.

### **Art. 6 Auszahlung der Beiträge an Dritte**

Der Artikel regelt, nach welchen Bedingungen die Auszahlung eines zugesprochenen Förderbeitrags erfolgt.

### **Art. 7 Auflagen und Bedingungen**

Dieser Artikel umschreibt, wie im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen, die Möglichkeiten für Bedingungen und Auflagen, die in eine Beitragsverfügung aufgenommen werden könnten.

## *III. Förderbereiche*

### **Art. 8 Grundsatz**

Dieser Artikel regelt, wofür die Fördermittel einzusetzen sind und den Fördermechanismus.

### **Art. 9 Beiträge an Dritte**

Der Artikel erläutert, welche Fördermassnahmen ab Inkraftsetzung in Kraft treten sollen. Diese sind als provisorisch zu betrachten, da das effektive kantonale Förderprogramm 2026 erst im 4. Quartal 2025 vom Regierungsrat des Kantons Thurgau freigegeben wird.

Die nachfolgend erwähnten Fördermassnahmen basieren auf dem «Förderprogramm Energie 2025» des Kantons Thurgau und sind als ergänzende Förderung zu verstehen. Wie im Abschnitt «Leistung des Energiefonds 2020–2024» erwähnt, wurde darauf geachtet, möglichst auch Massnahmen zusätzlich zu fördern, welche eine hohe CO<sub>2</sub>-Wirkung sowie tiefe Förderkosten pro Tonne reduziertem CO<sub>2</sub>-Ausstoss aufweisen. Die angedachten Förderansätze werden anteilmässig im Prozentsatz des kantonalen Beitrages ausbezahlt. Zum Verständnis dient folgendes Beispiel:

Fördersumme des Kantons Thurgau	CHF 10'000
Beitrag Stadt Frauenfeld (20 Prozent der Fördersumme des Kantons)	<u>CHF 2'000</u>
Fördersumme kumuliert (Kanton Thurgau und Stadt Frauenfeld)	CHF 12'000

Die Förderbeiträge wurden so kalkuliert, dass eine unterjährige Ausschöpfung der Fördermittel möglichst verhindert wird. Nachfolgende Fördermassnahmen sind angedacht:

*a) Gebäudehüllen-Sanierungen (bisher)*

Die Fördergesuche für Gebäudehüllen-Sanierungen blieben in den letzten 5 Jahren konstant. Diese Sanierungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Heizwärmebedarfs. Gemäss Auswertungen von Energie Schweiz sind in der Schweiz über eine Million Gebäude sanierungsbedürftig.

Der Gebäudepark der Schweiz ist verantwortlich für 24 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen und knapp 45 Prozent des gesamtschweizerischen Energiebedarfs.

Mit einer besseren Wärmedämmung sowie dichteren Fenstern können bis zu 60 Prozent Heizenergie eingespart werden. Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

Die Fördermassnahme orientiert sich am Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Abschnitt 3.1.

Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 20 Prozent des kantonalen Beitrages.

*b) Ersatz Wärmeerzeugung (neu)*

Gemäss den Energie- und Klimapolitische Ziele der Stadt Frauenfeld sind die Treibhausgas-Emissionen auf dem Stadtgebiet bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist für jede Liegenschaft eine Lösung auf Basis von erneuerbaren Energien notwendig. Aktuell sind auf Stadtgebiet noch ca. 80 Prozent Gas- und Ölheizungen in Betrieb. Nebst der städtischen Wärmeverbunde ARA, Altstadt und Fernwärme West sind dezentrale Wärmeerzeuger mittels Umweltwärme (Wärmepumpen) und Holz (Holzfeuerungen) geeignete erneuerbare Energiequellen. Gefördert werden Holzfeuerungen sowie Sole-Wasser-, Wasser-Wasser- und Luft-Wasser-Wärmepumpen ab 71 kW Leistung. Die Förderung für Luft-Wasser-Wärmepumpen bis und mit 70 kW wurde per 2025 eingestellt.

Die Fördermassnahme orientiert sich am Förderprogramm des Kantons Thurgau, Abschnitte 5.1 bis 5.4.

Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 40 Prozent des kantonalen Beitrages.

*c) Wärmenetzprojekte (neu)*

Wärmenetzprojekte, wie jene von Thurplus oder kleinere Projekte, leisten einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung in der Stadt Frauenfeld und sollen durch einen zusätzlichen Beitrag aus dem Energiefonds gefördert werden. Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperatur-Wärmenetze wie auch Niedertemperatur-Wärmenetze bzw. Anergienetze.

Die Fördermassnahme orientiert sich am Förderprogramm des Kantons Thurgau, Abschnitt 5.5.

Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 20 Prozent des kantonalen Beitrages.

*d) Erschliessung Ladeinfrastruktur (neu)*

In den Jahren 2023 und 2024 waren etwa 20 Prozent aller in Verkehr gesetzten Personenwagen Elektrofahrzeuge. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Energie (BFE)<sup>10</sup> aus dem Jahr 2023 werden bereits ab 2035 60 Prozent der Personenwagen elektrisch betrieben sein (inkl. Plug-in-Hybride). Mit der zusätzlichen Förderung sollen Hemmnisse bezüglich der Kosten für die damit verbundene Elektroinfrastruktur für das Laden eines Elektrofahrzeugs reduziert werden. Gefördert werden die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Bauten der SIA<sup>11</sup>-Gebäudekategorien I, III und IX (Mehrfamilienhäuser, Verwaltung, Industrie). Die kantonale Verwaltung ist nicht beitragsberechtigt. Die Ladestation selbst wird nicht gefördert.

Die Fördermassnahme orientiert sich am Förderprogramm des Kantons Thurgau, Abschnitt 8.1.

Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 40 Prozent des kantonalen Beitrages.

*e) Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (neu)*

Mit Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen können gleichzeitig Wärme und Strom bereitgestellt werden. Gemäss BFE können sie im Winterhalbjahr die in dieser Zeit reduzierte Produktion von Strom aus Sonne und Wasserkraft teilweise kompensieren. Ausserdem können sie bedarfsgerecht produzieren, weil sie sich rasch ein- und ausschalten lassen. Sie leisten somit einen Beitrag zur Stabilität des lokalen Verteilnetzes und zur Versorgungssicherheit. Gefördert werden Anlagen, welche ausschliesslich erneuerbare Energieträger (z. B. Holz, vor Ort produziertes Biogas) nutzen.

Die Fördermassnahme orientiert sich am Förderprogramm des Kantons Thurgau, Abschnitt 10.1.

Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 20 Prozent des kantonalen Beitrages.

**Art. 10 Eigene städtische Fördermassnahmen für Dritte**

Der Artikel regelt, dass der Stadtrat bei Bedarf und Sinnhaftigkeit eigenständige Fördermassnahmen ausserhalb des Förderprogrammes des Kantons Thurgau definieren und Beiträge festlegen kann.

**Art. 11 Beiträge für städtische Liegenschaften**

Dieser Artikel regelt, welche Massnahmen bei städtischen Gebäuden förderfähig sind.

**Art. 12 Mittel für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen**

In diesem Artikel sind die Grundsätze sowie die Finanzkompetenzen für den Bau oder die Beteiligung an Anlagen geregelt.

---

<sup>10</sup> [Studie "Verständnis Ladeinfrastruktur 2050" des Bundesamtes für Energie, Kapitel 1.3](#)

<sup>11</sup> Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

#### IV. Schlussbestimmungen

##### **Art. 13 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten entspricht demjenigen des Energiefondsreglements bzw. erfolgt gleichzeitig mit dem Reglement.

##### **Finanzierung**

###### *Kosten Beiträge städtische Liegenschaften*

Aus dem Energiefonds werden grundsätzlich keine Pauschalmassnahmen für städtische Gebäude vergütet. Die Fachkommission Energiefonds beurteilt die gestellten Anträge und erteilt eine Empfehlung an den Stadtrat.

Die Stadt Frauenfeld kann für Sanierungsvorhaben (beispielsweise Heizungsersatz oder Gebäudehülle) direkt Fördergelder via Energieförderportal des Kantons Thurgau beantragen. Wie bei Projekten Dritter beträgt der Beitrag aus dem Energiefonds max. 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten, der Beitrag wird jedoch aus den Beiträgen für städtische Liegenschaften finanziert.

###### *Finanzierung der Förderbereiche für Beiträge an Dritte für das Jahr 2026 und 2027*

Die geplanten Förderbeiträge gemäss den Fördermassnahmen in Art. 9 führen zu einer spürbaren, aber kontrollierten Mittelbindung im Energiefonds:

Geschätzte Förderausgaben 2026:	CHF	645'000
Geschätzte Förderausgaben 2027:	CHF	<u>865'000</u>
Total geschätzte Förderausgaben über zwei Jahre:	CHF	1'510'000

Demgegenüber stehen jährliche Äufnungen von je 500'000 Franken, also insgesamt 1 Million Franken für die Jahre 2026 und 2027.

Trotz der erhöhten Ausgaben verbleibt:

per Ende 2026 ein geschätzter Fondsbestand von	CHF	1'300'000
per Ende 2027 ein geschätzter Fondsbestand von	CHF	945'000

Die Zahlen zeigen, dass der Energiefonds auch bei Umsetzung des neuen Massnahmenkatalogs über ausreichende Mittel verfügt, um die Förderziele zu erreichen und gleichzeitig die finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Die verbleibenden Mittel bieten Spielraum für zukünftige Entwicklungen und sichern die Handlungsfähigkeit des Fonds über das Jahr 2027 hinaus.

## **Antrag**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

1. Der Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement) wird zugestimmt.

Der Erlass des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement; SRS 731.1.1) untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

## **STADT FRAUENFELD** **Stadtrat Frauenfeld**

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

## **Beilagen**

- Revidiertes Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)
- Entwurf zur Verordnung über den Energiefonds
- Auswertung des bestehenden Energiefonds 2020–2024



---

**Vorschlag des Stadtrats**

**Reglement über den Fonds für erneuerbare  
Energien und Energieeffizienz  
(Energiefondsreglement)**

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

*Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz wird ein Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds) geschaffen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist durch eine aktive Energiepolitik darum besorgt, dass förderungswürdige Projekte im Sinne des Energiefonds verwirklicht werden.

<sup>3</sup> Der Energiefonds ist zweckgebunden zu verwenden:

- a) für die Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- b) zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder effizienten Sektorkopplung
- c) zur Energieeinsparung
- d) für die Förderung von nachhaltiger Mobilität
- e) für Informations- und Aufklärungskampagnen

**Art. 2** Förderbereiche

<sup>1</sup> Ein Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds wird eingesetzt:

- a) für stadteigene Liegenschaften

- b) für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien (Abwasserwärmenutzung, Wärmepumpen, Wasser- und Biogaskraftwerke, Holzsnitzel- und Pelletheizungen, Fernwärmeausbau, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, etc.)

<sup>2</sup> Der andere Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds ist für Projekte Dritter (natürliche und juristische Personen) zu verwenden.

### **Art. 3**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Energiefonds liegt beim Stadtrat.

<sup>2</sup> In den Fällen von Art. 2 Abs. 2 ist der Stadtrat berechtigt, die Entscheidungskompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der Förderprogramme Energie der Stadt Frauenfeld und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.

<sup>3</sup> Soweit die Entscheidungskompetenz nicht an den Kanton delegiert wurde, stellt das Präsidium der Fachkommission für den Energiefonds einen Antrag an den Stadtrat.

### **Art. 4**      Finanzierung

<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 1 Million Franken und stammt je zur Hälfte aus Steuergeldern und aus Mitteln von Thurplus

<sup>1)</sup> (Elektrizitätsversorgung). Es handelt sich um gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 56b der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Mittel des Energiefonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt, separat ausgewiesen und, soweit es keine Steuergelder sind, verzinst.

---

<sup>1)</sup> siehe Art. 11 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe (SRS 950.0.6)

---

## II. Voraussetzungen der Förderung

### Art. 5 Geförderte Massnahmen

<sup>1</sup> Damit eine Massnahme gefördert wird, muss sie in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement aufgeführt sein und während ihrer Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dient der Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Energie in mindestens einem der Sektoren Wärme/Kälte, Strom oder Mobilität.
- b) Sie dient der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energien.
- c) Sie dient der vermehrten Nutzung klimaneutraler erneuerbarer Energien und Abwärme.
- d) Sie reduziert den Energieverbrauch.
- e) Sie reduziert die Treibhausgasemissionen.
- f) Sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des jeweils gültigen Energierichtplanes und der energiepolitischen Ziele der Stadt.

<sup>2</sup> Massnahmen, die dem kommunalen oder einem übergeordneten Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

<sup>3</sup> Bauliche Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Stadt Frauenfeld haftet nicht für Schäden, die durch mit Förderbeiträgen realisierte Massnahmen entstehen können.

### Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des jeweils gültigen Energierichtplanes zu oder es handelt sich um eine Beteiligung nach Art. 2 Abs. 1 lit. b.
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.
- c) Mit der Realisierung der Massnahme wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung begonnen.

---

**Art. 7** Gemeinsame Förderung mit dem Kanton

<sup>1</sup> Solange die Förderung von Projekten Dritter gemäss Art. 2 Abs. 2 zusammen mit dem Kanton erfolgt, richtet sich deren Förderung nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau und den dort genannten Fördersätzen und Bedingungen.

<sup>2</sup> Für die gemeinsame Abwicklung der Förderprogramme Energie schliesst der Stadtrat mit dem Kanton Thurgau eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere die Details der Zusammenarbeit, den Verfahrensablauf sowie die Vollzugskosten regelt. Die Vollzugskosten werden durch den Fonds getätigt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann jeweils für ein Kalenderjahr die Mittel aus dem städtischen Energiefonds, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 für Projekte Dritter vorgesehen sind, dem Kanton übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden, so dass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen. Der Maximalbetrag, der dem Kanton zur Verfügung gestellt werden kann, beträgt höchstens den aus Steuergeldern finanzierten Fondsanteil.

**Art. 8** Eigene Fördermassnahmen der Stadt

<sup>1</sup> Soweit Mittel im Energiefonds vorhanden sind, kann der Stadtrat zusätzliche eigene Fördermassnahmen bewilligen, welche die Vorgaben dieses Reglements erfüllen sowie insgesamt ein besonderes öffentliches Interesse und eine besonders hohe Energieeffizienz oder -einsparung aufweisen.

**III. Ausrichtung der Förderbeiträge****Art. 9** Grundsätze

<sup>1</sup> Anträge für Förderbeiträge werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Diese können in der Verordnung spezifiziert werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen, insbesondere für Projekte Dritter im Sinne von Art. 2 Abs. 2. Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel beschränkt und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

<sup>3</sup> Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Energiefonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Verfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden in den Folgejahren in erster Priorität ausbezahlt.

---

<sup>4</sup> Falls erforderlich, z. B. bei absehbarer, frühzeitiger Ausschöpfung des Energiefonds, können Sofortmassnahmen zur Regulierung des Energiefonds ergriffen werden.

**Art. 10**      Zusicherung von Förderbeiträgen

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge für Dritte werden mit einer Verfügung zugesichert, für städtische Liegenschaften durch einen Beschluss des Stadtrates, respektive entsprechend der Finanzkompetenzen.

**Art. 11**      Beitragshöhe

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge aus dem Energiefonds richtet sich nach der Art des Vorhabens und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtkosten bei gemeinsam mit dem Kanton geförderten Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe darf in keinem Fall die Gesamtkosten übersteigen.

**Art. 12**      Beiträge an Dritte

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte Dritter.

<sup>2</sup> Werden Förderbeiträge Dritter (Bund, Kanton, private Organisationen, etc.) ausgerichtet, so kann der Beitrag aus dem Energiefonds gekürzt werden. Die Summe aller Förderbeiträge darf die Gesamtkosten der Massnahme nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, allfällige Förderbeiträge Dritter offenzulegen.

**Art. 13**      Aufklärung und Information

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt gemäss Art. 1 Abs. 3 die Förderung der energiebezogenen Aufklärung und Information.

**Art. 14**      Auszahlung von Beiträgen

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

**Art. 15** Auskunft

<sup>1</sup> Die für das Bau- und das Steuerwesen zuständigen Stellen und die für den Vollzug des Reglements zuständige Stelle sind ermächtigt, sich gegenseitig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Höhe einem Gesuchsteller Förderbeiträge der Stadt oder von Dritten zugesichert oder ausbezahlt wurden.

**Art. 16** Auflagen und Bedingungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

**Art. 17** Rückerstattung von Beiträgen

<sup>1</sup> Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

<sup>2</sup> Eine Rückerstattung wird insbesondere dann verfügt, wenn:

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

**Art. 18** Verjährung

<sup>1</sup> Der Bescheid über Förderbeiträge verjährt zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung rechtswirksam wurde. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf um ein Jahr verlängert werden.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung von Förderbeiträgen gemäss Art. 17 verjährt zwei Jahre, nachdem die Stadt vom Grund für die Rückzahlung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.

**Art. 19** Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Energiefonds ab.

---

## IV. Übergangsbestimmungen

### Art. 20 Überführung des Energiefonds

<sup>1</sup> Der gemäss dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vom 9. November 2011 geführte Energiefonds wird in den Energiefonds gemäss diesem Reglement überführt.

### Art. 21 Bereits eingereichte Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge aus dem Energiefonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt und zugesprochen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>2)</sup>

### Art. 23 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### Art. 24 Aufhebung von bisherigem Recht

<sup>1</sup> Das Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld vom 9. November 2011 wird aufgehoben.

### Art. 25 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>2)</sup>RB 170.1

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.2025 / CMI 2022-753

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.2025 / CMI 2022-753



---

## Entwurf

# Verordnung über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsverordnung)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement), insbesondere in Bezug auf die geförderten Massnahmen inklusive Förderbedingungen und Beitragshöhen.

### Art. 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Amt für Finanzen und Steuern ist für die finanzielle Verwaltung des Energiefonds zuständig.

<sup>2</sup> Die Beiträge Dritter werden vom Kanton gemäss Leistungsvereinbarung zugesprochen; dies gilt auch für Beiträge für städtische Liegenschaften und Projekte, welche durch den Kanton unterstützt werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge für die städtischen Liegenschaften werden vom Stadtrat unter Vorbehalt der städtischen Finanzkompetenzen entschieden.

### Art. 3 Fachkommission Energiefonds

<sup>1</sup> Das Präsidium der Fachkommission Energiefonds ist die antragsstellende Partei für Beiträge zu städtischen Liegenschaften und Projekten.

<sup>2</sup> Die Fachkommission Energiefonds wirkt als beratendes Gremium zuhanden des Stadtrates. Gesuche können im Zirkularverfahren behandelt werden, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

<sup>3</sup> Offensichtlich nicht förderungswürdige Gesuche, z. B. bereits ausgeführte Projekte, kann das Präsidium der Fachkommission direkt ablehnen.

---

**II. Verfahrensvorschriften****Art. 4** Einreichung Gesuche Dritter

<sup>1</sup> Gesuche Dritter sind über das Energieförderportal des Kantons Thurgau einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

**Art. 5** Einreichung der Gesuche für städtische Liegenschaften und Projekte

<sup>1</sup> Gesuche sind vor Bau- bzw. Projektbeginn mit den nötigen Unterlagen schriftlich an das Sekretariat der Fachkommission Energiefonds einzureichen.

<sup>2</sup> Die Fachkommission behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

**Art. 6** Auszahlung der Beiträge an Dritte

<sup>1</sup> Die Auszahlung zugesprochener Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten oder nach Umsetzung der Fördermassnahme unter Einhaltung der in der Zusicherung gemachten Auflagen und Bedingungen und nach Einreichung der «Meldung Projektabschluss» auf dem Energieförderportal des Kantons Thurgau.

**Art. 7** Auflagen und Bedingungen

<sup>1</sup> Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an

- a) die Durchführung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse;
- c) die Koordinationspflicht mit der Netzbetreiberin bei Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Massnahmen, über diese Bericht zu erstatten und in diese Einblick zu gewähren ist;
- e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.

---

### III. Förderbereiche

#### Art. 8 Grundsatz

<sup>1</sup> Die städtischen Fördermittel für Dritte werden primär für Fördermassnahmen eingesetzt, die auch der Kanton Thurgau fördert. Die Stadt leistet einen zusätzlichen Beitrag.

#### Art. 9 Beiträge an Dritte

<sup>1</sup> Liste der von der Stadt Frauenfeld zusätzlich geförderten Massnahmen:

- a) Gebäudehüllensanierungen (gemäss Abschnitt 3.1 des Förderprogramms des Kantons Thurgau) Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 20 Prozent des kantonalen Beitrages.
- b) Ersatz Wärmeerzeugung (gemäss Abschnitt 5.1–5.4 des Förderprogramms des Kantons Thurgau) Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 40 Prozent des kantonalen Beitrages.
- c) Wärmenetzprojekte (gemäss Abschnitt 5.5 des Förderprogramms des Kantons Thurgau) Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 20 Prozent des kantonalen Beitrages.
- d) Erschliessung Ladeinfrastruktur (gemäss Abschnitt 8.1 des Förderprogramms des Kantons Thurgau) Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 40 Prozent des kantonalen Beitrages.
- e) Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (gemäss Abschnitt 10.1 des Förderprogramms des Kantons Thurgau) Der Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt 20 Prozent des kantonalen Beitrages.

#### Art. 10 Eigene städtische Fördermassnahmen für Dritte

<sup>1</sup> Für städtische Massnahmen im Sinne von Art. 8 des Energiefondsreglements legt der Stadtrat die Anforderungen und die Beiträge im Einzelfall fest, wenn er nicht diese Verordnung mit solchen förderungswürdigen Massnahmen und standardisierten Beiträgen ergänzt.

#### Art. 11 Beiträge für städtische Liegenschaften

<sup>1</sup> Die städtischen Fördermittel für stadteigene Liegenschaften sind für Fördermassnahmen nach Art. 1 Abs. 3 lit. a – d sowie Art. 2 Abs. 1 lit a des Energiefondsreglements einzusetzen. Art. 6 des Energiefondsreglements ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

**Art. 12** Mittel für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen

<sup>1</sup> Die Förderung gemäss Energiefondsreglement Art. 2 Abs. 1 lit b wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der energetischen Interessenlage der Stadt Frauenfeld geprüft.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 13** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement) in Kraft.

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	SRB-Nr. xxx vom xx.xx.2025 / CMI 2022-753

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	SRB-Nr. xxx vom xx.xx.2025 / CMI 2022-753



## Auswertung des bestehenden Energiefonds 2020–2024

### *Kontostände des Energiefonds per Jahresende der letzten 5 Jahre*

<b>Saldi in Franken</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2024</b>
<b>Beiträge Dritte</b>	804'638	856'089	751'299	1'030'000	1'252'197
<b>Städtische Gebäude</b>	1'763'229	2'193'218	2'654'719	3'158'000	3'635'618

*Tabelle 1: Tabelle mit den Saldi des Energiefonds von 2020–2024, jeweils per Jahresende*

### *Offene Verpflichtungen aus Förderzusagen*

<b>Saldi in Franken per 31.12.</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Total</b>
<b>Beiträge Dritte</b>	0	27'765	91'534	75'181	350'866	545'346

*Tabelle 2: Tabelle mit den offenen Verpflichtungen von 2021–2024, jeweils per Jahresende*

**Total bewilligte Fördergesuche durch den Energiefonds von 2020–2024**

Förderbereiche	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Gebäudehüllen-Sanierungen</b>	30	35	34	31	30
<b>Sanierungen nach GEAK-Effizienzklassen</b>	11	8	7	3	1
<b>Gesamtsanierungen nach Minergie</b>	0	0	0	0	4
<b>Thermische Solaranlagen</b>	2	0	1	0	0
<b>Batteriespeicher</b>	36	44	107	69	37
<b>Total Menge</b>	79	87	149	103	72

Tabelle 3: Anzahl bewilligter Fördergesuche je Fördermassnahme durch den Energiefonds von 2020–2024

**Total ausbezahlte Förderbeiträge in Franken durch den Energiefonds von 2020–2024**

Förderbereiche in Franken	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Gebäudehüllen-Sanierungen</b>	110'541	382'372	157'227	341'207	154'053
<b>Sanierungen nach GEAK-Effizienzklassen</b>	114'570	104'392	109'252	86'637	62'753
<b>Gesamtsanierungen nach Minergie</b>	15'000	0	0	0	0
<b>Thermische Solaranlagen</b>	0	0	1'458	0	0
<b>Batteriespeicher</b>	56'559	68'851	83'824	94'306	75'833
<b>Total in Franken</b>	296'670	555'615	351'761	522'150	294'394

Tabelle 4: Ausbezahlte Förderbeiträge je Fördermassnahme von 2020–2024